



Finanzgericht Düsseldorf



Newsletter April 2025

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

im Newsletter für den April 2025 stellen wir Ihnen u. a. zwei aktuelle spannende Entscheidungen des Finanzgerichts vor:

Zum einen ging es um die Frage der Verfassungswidrigkeit des Bewertungsmodells der neuen Grundsteuer. Zum anderen hat sich das Gericht mit der praxisrelevanten Frage der Abzugsfähigkeit von Beratungsleistungen einer Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen einer Enkelgesellschaft durch eine Tochtergesellschaft beschäftigt. Diese wurde zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden.

Der Abzugsfähigkeit von Rechts- und Beratungskosten anlässlich der Veräußerung einer Enkelgesellschaft im Rahmen eines Organschaftsverhältnisses steht § 8b KStG nicht entgegen

Der 7. Senat hatte über die Abzugsfähigkeit von Rechts- und Beratungskosten einer Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an einer Enkelgesellschaft durch eine Tochtergesellschaft der Klägerin zu entscheiden.

Die Tochtergesellschaft, die in einem Organschaftsverhältnis zur Klägerin als Organträgerin stand, veräußerte Anteile an ihrer Tochtergesellschaft – also einer Enkelgesellschaft der Klägerin. Die Klägerin hatte im Zusammenhang mit der Veräußerung der Enkelgesellschaft Rechts- und Beratungsleistungen (z. B. für eine Due-Diligence-Prüfung) in eigenem Namen beauftragt und die Kosten daraus getragen.

Das beklagte Finanzamt klassifizierte diese Ausgaben als Veräußerungskosten der Tochtergesellschaft, die im Rahmen des § 8b Abs. 2 KStG nur teilweise abziehbar seien. Die Klägerin argumentierte dagegen, dass die Kosten allein ihr und nicht der Tochtergesellschaft zuzurechnen und auf ihrer Ebene ohne Anwendung des § 8b KStG in voller Höhe abzugsfähig seien.

Der Senat gab der Klage in seinem Urteil vom 26. Februar 2025 (7 K 1811/21 K) statt und ließ die streitigen Aufwendungen in voller Höhe zum Abzug zu. Eine Zurechnung der Kosten zur Tochtergesellschaft komme nicht in Betracht.

Eine verdeckte Einlage liege mangels eines einlagefähigen Wirtschaftsguts nicht vor, da die Klägerin in der konkreten Konstellation nicht auf einen Aufwendungsersatzanspruch - etwa aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag - verzichtet habe.

Eine Anwendung von § 8b KStG scheidet aus. Insbesondere § 8b Abs. 2 KStG sei trotz des bestehenden Organschaftsverhältnisses (vgl. § 15

Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG) nicht einschlägig. Denn die Klägerin habe keine eigene Beteiligung verkauft und bei der Tochtergesellschaft seien die von dieser nicht getragenen Beratungskosten nicht im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen.

Auch die Annahme eines sogenannten „abgekürzten Vertragsweges“ lehnte der Senat ab, da die rechtliche Gestaltung des Sachverhalts für den Abzug entscheidend ist. Der Senat betonte, dass eine fingierte Zuwendung - anders als ggf. im Bereich von Vermietungseinkünften - nicht in Betracht komme.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die vom Senat zugelassene Revision wurde eingelegt.

[Zum Volltext](#)

Keine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Neuregelungen zur Grundsteuer

Der 11. Senat hatte über die Verfassungsmäßigkeit von Bewertungsvorschriften im Rahmen der Grundsteuer zu entscheiden.



Die Klägerin ist anteilige Miteigentümerin eines Grundstücks und Sondereigentümerin von zwei Wohnungen. Sie gab für die beiden wirtschaftlichen Einheiten je eine Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte ab. Das beklagte Finanzamt erließ Bescheide auf den 01.01.2022 über die Feststellung der Grundsteuerwerte entsprechend den eingereichten Erklärungen sowie den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bewertungsvorschriften. Insoweit bestand zwischen den Beteiligten kein Streit.

Die Klägerin beehrte gleichwohl die ersatzlose Aufhebung der beiden Bescheide, da sie die zugrundeliegenden Vorschriften des Bewertungsgesetzes für verfassungswidrig hält. Sie verwies dabei auf ein Gutachten eines namhaften Rechtsprofessors sowie eine Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz von November 2023.

Der Senat wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 26. Februar 2025 ab (11 K 2309/23 BG). Er sah keine Veranlassung, das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Von der Verfassungswidrigkeit der Gesetze, die den angefochtenen Bescheiden zugrunde lagen, war er nicht überzeugt.

Der Senat begründet seine Auffassung ausgehend von der Frage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die er bejaht. Mögliche Ungleichbehandlungen durch die angegriffenen Bewertungsvorschriften im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG seien nach seiner Auffassung gerechtfertigt bzw. reichten jedenfalls nicht aus, um von der Überzeugung der Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Vorschriften auszugehen. Etwaige ungerechtfertigte Eingriffe in die Freiheitsrechte der Klägerin nach den Artikeln 14 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG vermochte der Senat nicht zu erkennen.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Diese wurde von der Klägerin eingelegt.

[**Zum Volltext**](#)

Probepleading für den International and European Tax Moot Court

Am 26. März 2025 haben drei unserer Kolleginnen und Kollegen einen fiktiven Fall verhandelt. Denn an diesem Tag fand in den Räumen des Finanzgerichts Düsseldorf wieder die alljährliche Probeverhandlung für ein Team von Studierenden der Rechtswissenschaften der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unter der Leitung von Prof. Dr. Matthias Valta statt. Das Team nimmt an dem International and European Tax Moot Court in Leuven/Belgien teil. Als Vorbereitung übernahmen sie

nun in einer fiktiven Verhandlung die Rollen der Kläger und des Beklagten und präsentierten ihre Argumente.



Der Senat, bestehend aus unseren Kolleginnen und Kollegen Dr. Hendrik Dickhöfer, Lisa Bertling und Daniel Drissen, verhandelte dabei den Fall einer komplexen grenzüberschreitenden Konzernstruktur. Inhaltlich ging es neben der Prüfung der Begründung einer Betriebsstätte nach den Regularien der Doppelbesteuerungsabkommen auch um die Frage der Besteuerung von Leistungsbeziehungen innerhalb des Konzerns. Die Teilnehmer erhielten nach der komplett in englischer Sprache geführten Verhandlung wertvolles Feedback für den anstehenden Wettbewerb und die anspruchsvollen Herausforderungen des internationalen Steuerrechts.

Im eigentlichen Wettbewerb belegte das Team einen hervorragenden vierten Platz und erhielt die Auszeichnung für den besten Kläger-Schriftsatz.

Der International and European Tax Moot Court findet jährlich in Leuven/Belgien statt und soll Studierenden aus der ganzen Welt die Gelegenheit bieten, an einem simulierten Gerichtsverfahren zu steuerrechtlichen Problemen teilzunehmen.

Vernissage im Finanzgericht Düsseldorf

The Art of Pausing - unter diesem Motto fand am 4. April 2025 eine Vernissage in Anwesenheit der Künstlerin Jessica Ihlein in den Räumen des Finanzgerichts Düsseldorf statt. Dort präsentierte diese den anwesenden Gästen einige ihrer Bilder und es ergab sich die Gelegenheit, Fragen an die Künstlerin zu ihrer Arbeit zu stellen.



Jessica Ihlein ist selbstständige Künstlerin für abstrakte Malerei, die in ihrer Kunst einen tiefen Bezug zu Emotionen, Augenblicken und Natur findet. Ihre Bilder sollen Achtsamkeit und Wohlfühlen anregen und Raum für Reflexion und Ruhe lassen.

Einige ihrer Werke stellt sie nun in den kommenden Monaten in den Räumen des Finanzgerichts aus. Interessenten sind herzlich willkommen.

Besuchen Sie auch unsere Social-Media-Kanäle:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21 40227
Düsseldorf Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
www.fg-duesseldorf.de